

Gemeinde



KREIS HERFORD

B-Plan Nr. 28 „Wiesenweg“

Umweltplanerischer Fachbeitrag

(Bestandteil der Begründung)

Projektnummer: 219435

Datum: 2020-05-25

IPW
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst

INHALTSVERZEICHNIS

1	BESCHREIBUNG DES PLANVORHABENS	3
1.1	Anlass und Angaben zum Standort.....	3
1.2	Art und Umfang des Vorhabens sowie Angaben zum Bedarf an Grund und Boden...	3
1.3	Fachziele des Umweltschutzes.....	4
2	BESTANDSAUFNAHME UND -BEWERTUNG	5
2.1	Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	5
2.2	Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	7
2.3	Landschaft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB).....	8
2.4	Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB) ..	9
2.5	Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB).....	9
2.6	Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB).....	9
2.7	Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)	9
3	WIRKUNGSPROGNOSE, UMWELTRELEVANTE MAßNAHMEN	9
3.1	Auswirkungsprognose	9
3.2	Umweltrelevante Maßnahmen	11
4	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	13
5	ANHANG	14
5.1	Eingriffs- und Kompensationsermittlung	14
5.1.1	Eingriffsflächenwert	14
5.1.2	Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs.....	14
5.1.3	Ermittlung des Kompensationsdefizits	15

Wallenhorst, 2020-05-25

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG



i. V. H. Böhm

Bearbeitung:

Wallenhorst, 2020-05-25

Proj.-Nr.: 219435

Henrik Klawa, B. Eng.

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner
Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88
Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst
<http://www.ingenieurplanung.de>
Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen
Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

1 Beschreibung des Planvorhabens

1.1 Anlass und Angaben zum Standort

Durch den Bebauungsplan Nr. 28 „Wiesenweg“ sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine wohnbauliche Entwicklung der derzeit unbebauten Flächen am „Wiesenweg“ geschaffen werden, die im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 19 „Wehme/Kurpark“ als private Grünfläche festgesetzt sind (Teilgeltungsbereich 1). Zudem bestehen konkrete Bauabsichten für die Flächen östlich des Bestandsgebäudes „Hambachweg 11“ zur Errichtung von zwei Mehrfamilienhäusern in „zweiter Reihe“ (Teilgeltungsbereich 2).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 28 „Wiesenweg“ ist Teil der Gemarkung Rödinghausen, Flur 02 und umfasst folgende Flurstücke:

Teilgeltungsbereich 1: Gemarkung Rödinghausen, Flur 02, Flurstücke 158 und 362.

Teilgeltungsbereich 2: Gemarkung Rödinghausen, Flur 02, Flurstück 275 (teilw.).

Das Verfahren wird nach § 13a BauGB durchgeführt, der mit dem „Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte“ eingeführt wurde. Das Gesetz ist am 01.01.2007 in Kraft getreten. Der Plan wird im beschleunigten Verfahren als „Bebauungsplan für die Innenentwicklung“ aufgestellt. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB nicht anzuwenden. Es besteht keine allgemeine Kompensationsverpflichtung. Dennoch sind für diese Bebauungspläne der Innenentwicklung immer noch die umweltplanerischen (inkl. naturschutzfachlichen) Belange so aufzubereiten, dass sie in die bauleitplanerische Abwägung eingestellt werden können. Denn weiterhin gilt nach § 1 Absatz 6 Nr. 7 BauGB, dass bei der Aufstellung von Bauleitplänen u.a. insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen sind.

Werden somit bei Bebauungsplänen der Innenentwicklung auf der einen Seite bestimmte Umwelanforderungen bzw. spezielle Rechtsfolgen (Umweltbericht, Eingriffsregelung / Kompensationspflicht) reduziert bzw. ausgesetzt, bleibt es dennoch bei der grundsätzlichen Verpflichtung zur Beachtung des Umwelt- und Naturschutzes.

1.2 Art und Umfang des Vorhabens sowie Angaben zum Bedarf an Grund und Boden

Vorgesehen ist die Ausweisung Allgemeiner Wohngebiete sowie einer Straßenverkehrsfläche.

Fläche insgesamt (Geltungsbereich):	ca. 6.845 m ²
- Allgemeine Wohngebiete	ca. 6.230 m ²
- Straßenverkehrsfläche	ca. 615 m ²

Für die Fläche für die Allgemeinen Wohngebiete wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 (Teilgeltungsbereich 1) bzw. 0,4 (Teilgeltungsbereich 2) zzgl. möglicher Überschreitung auf 0,45 bzw. 0,6 festgesetzt. Die Versiegelung ergibt sich aus der möglichen Versiegelung innerhalb der Fläche für die Allgemeinen Wohngebiete sowie der Straßenverkehrsfläche. Die im

Plangebiet auf Grundlage des Bebauungsplanes maximal zulässige Versiegelung ist in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

Flächennutzung	Größe in m ²	Faktor	Größe in m ²
Allgemeine Wohngebiet – Teilgeltungsbereich 1	4.830	0,6	2.898
Allgemeines Wohngebiet – Teilgeltungsbereich 2	1.400	0,45	630
Straßenverkehrsfläche	615	1	615
Versiegelung			4.143

Bei der hier ermittelten Versiegelung handelt es sich nur teilweise um eine Neuversiegelung. Im Plangebiet liegen bereits bebaute und versiegelte Flächen in Höhe von 200 m² vor, sodass die zulässige Neuversiegelung bei 3.943 m² liegt.

1.3 Fachziele des Umweltschutzes

Konkretere Zielvorstellungen ergeben sich aus der >Räumlichen Gesamtplanung< und aus der >Landschaftsplanung<¹.

Räumliche Gesamtplanung

Regionalplan:

Im Regionalplan der Bezirksregierung Detmold², Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld, ist das Plangebiet weitgehend als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ (ASB) dargestellt.

Flächennutzungsplan (FNP):

Im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als Wohnbauflächen dargestellt.

Landschaftsplanung

Landschaftsplan (LP):

Für den Geltungsbereich liegt ein Landschaftsplan (LP Rödinghausen-Bünde) aus dem Jahr 1994 vor. Aufgrund des Alters des Landschaftsplanes sowie der Lage der Planung im innerörtlichen Bereich erfolgt im Zuge der vorliegenden Planung keine Auswertung.

¹ Explizit betont das Gesetz [§ 1 Abs.6 Punkt 7.g)], dass vorhandene Landschaftspläne oder sonstige umweltrechtliche Fachpläne für die Bestandsaufnahmen und -bewertungen heranzuziehen sind.

² REGIONALPLAN REGIERUNGSBEZIRK DETMOLD, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld (2004).
Abgerufen am 13.02.2020 von http://www.bezreg-detmold.de/200_Aufgaben/010_Planung_und_Verkehr/009_Regionale_Entwicklungsplanung_Regionalplan/TA_OB_BI/Zeichnerischer_Teil/Blatt_07.pdf

2 Bestandsaufnahme und -bewertung

2.1 Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Bei dem vorliegenden Bebauungsplanverfahren handelt es sich um ein Verfahren nach § 13a BauGB. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB nicht anzuwenden und es besteht keine allgemeine Kompensationsverpflichtung. Dennoch sind für diese Bebauungspläne der Innenentwicklung immer noch die umweltplanerischen (inkl. naturschutzfachlichen) Belange so aufzubereiten, dass sie in die bauleitplanerische Abwägung eingestellt werden können. Hierzu wird auch eine überschlägige Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erstellt. Mit Blick auf diese Bilanzierung ist eine Einstufung der Wertigkeit der im Plangebiet vorhandenen Strukturen bzw. Nutzungen erforderlich.

Im Folgenden werden Biotope und Schutzgebiete als Lebensräume von Tieren und Pflanzen behandelt und ggf. weiterführende Angaben zu z.B. gefährdeten Arten gemacht.

Realnutzung / Biotoptypen

Die Bestandserfassung des Gebietes erfolgte anhand einer Vorortbegehung im September 2019. Die Bewertung der vorhandenen Bestandes und die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgt anhand der vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen herausgegebenen Arbeitshilfe „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (Stand: März 2008)³“.

Die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 19 sind hinsichtlich der Eingriffsregelung für den Teilgeltungsbereich 1 des Plangebietes als planungsrechtlich gesicherter Bestand anzusetzen.

Teilgeltungsbereich 1

Planungsrechtlich abgesicherter Bestand:

Private Grünfläche	Gesamtwert 4,4
---------------------------	-----------------------

Der Großteil des Teilgeltungsbereiches 1 ist gemäß dem Bebauungsplan Nr. 19 „Wehme/Kurpark“ als private Grünfläche festgesetzt. Unter Einbezug des Grundwertes A4 sowie des Gesamt-Korrektur Faktors von 1,1 ist dieser Bereich dem Gesamtwert von 4,4 zuzuordnen⁴. In der Örtlichkeit zeigt sich der Bereich größtenteils als intensiv genutzte Grünlandfläche. In Teilbereichen ragen Kronentraufbereiche angrenzender Gehölzbestände (u. a. Ahorn, Eiche, Hasel, Weide) in das Plangebiet. Im Grenzbereich zum südlichen Flurstück 310 befindet sich eine Walnuss mit einem Bruthöhendurchmesser (BHD) von ca. 30 cm. Im südlichen Teilgeltungsbereich hat sich ein Rubusgestrüpp mit Kratzdisteln entwickelt.

Realnutzung / Biotoptypen außerhalb des planungsrechtlich abgesicherten Bestandes:

1.1 Versiegelte Fläche (Straße)	ohne Bewertung
--	-----------------------

³ LANUV NRW (2008) Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW. Recklinghausen. Abgerufen am 25.04.2016 von http://www.lanuv.nrw.de/natur/lebensr/Num_Bew_Biotoptypen_Bauleitplanung_Maerz2008.pdf
⁴ vgl. FREESE (2000): Eingriff + Ausgleich Bebauungsplan Nr. 19 "Wehme/Kurpark" vom 04.07.2000

Hierbei handelt es sich um die Straße „Wiesenweg“. Die Straße wird als Straßenverkehrsfläche festgesetzt und bleibt ohne Bewertung.

3.4 Intensivwiese, artenarm Grundwert A: 3

Hierbei handelt es sich um Randbereiche am Wiesenweg, die sich der privaten Grünfläche/Intensivwiese (s. o.) zuordnen lassen.

Angrenzende Bereiche

Nördlich sowie östlich schließen Wohnsiedlungen an. Südlich befinden sich bestehende Wohnbebauungen bzw. weitere Grünflächen (u. a. Obstwiese sowie zum Zeitpunkt der Begehung nahezu trocken gefallener Teich, welcher vollständig von Gehölzen bewachsen ist). Südwestlich grenzt eine Intensivwiese, nordwestlich bestehende Wohnbebauungen an.

Teilgeltungsbereich 2

1.1 Versiegelte Fläche (Straße) Grundwert A: 1

Hierbei handelt es sich um einen Schuppen an der westlich angrenzenden Wohnbebauung. Die Flächen an und um den Schuppen sind teilversiegelt.

3.4 Intensivwiese, artenarm Grundwert A: 3

Der Teilgeltungsbereich 2 zeigt sich überwiegend als Intensivwiese artenarmer Ausprägung.

Angrenzende Bereiche

Nördlich schließt ein Zier- und Nutzgarten strukturarmer Ausprägung bzw. eine brach gefallene Intensivwiese an. Östlich zeigt sich ein Graben, daran eine Obstbaumwiese sowie zum Zeitpunkt der Begehung nahezu trocken gefallener Teich, welcher vollständig von Gehölzen bewachsen ist. Südlich befindet eine weitere Grünfläche (Intensivwiese), teils mit kleineren Obstgehölzen. Westlich grenzt eine bestehende Wohnbebauung an.

Biologische Vielfalt (Biodiversität)

Der Begriff Biologische Vielfalt (Biodiversität) umfasst neben der Vielfalt der Arten auch die Genunterschiede zwischen den Organismen einer Art und die Vielzahl der Lebensräume der Arten. Zur Operationalisierung der Biodiversität werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Rote Liste Biotoptypen und Rote Liste Pflanzen- und Tierarten
- Streng geschützte Arten
- Faunistische Funktionsbeziehungen
- Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte

Rote Liste Pflanzen- und Tierarten / Rote Listen Biotoptypen:

Im Plangebiet kommen keine Biotoptypen mit den Gefährdungskategorien 0, 1, 2 oder 3 der Roten Liste⁵ vor. Konkrete Angaben zu Rote Liste Arten liegen nicht vor, im Rahmen der Ortsbegehung ergaben sich keine Zufallsfunde von gefährdeten Pflanzen- oder Tierarten.

⁵ VERBÜCHELN et al. (o.J.): Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen in Nordrhein-Westfalen, 1. Fassung. Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten (LÖBF). Recklinghausen.

Faunistische Funktionsbeziehungen / Faunapotenzial:

Bei dem Plangebiet handelt es sich um zwei Grünlandflächen mit teils (angrenzenden) Hecken-/Gehölzbeständen innerhalb des Siedlungsflächen von Rödinghausen. Konkrete Daten zu bedeutsamen Vorkommen liegen nicht vor. Zur Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes nach den §§ 44 ff BNatSchG liegt ein Artenschutzbeitrag (IPW 2020) vor, bauzeitliche Vermeidungsmaßnahmen sind zu berücksichtigen.

Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte:

Eine Auswertung des Geoportal.NRW⁶ hat ergeben, dass das Plangebiet im Naturpark „TERRA.vita“ (NTP-012) liegt. Darüber hinaus gehende Schutzgebiete oder geschützte Landschaftsbestandteile sind nicht von der Planung betroffen. Nördlich, östlich bzw. westlich des Plangebietes befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Ravensberger Hügelland (Kennung: LSG 3716-073) in ca. 140-210 m Entfernung. Ca. 700-750 m östlich entfernt liegt das Naturschutzgebiet „Schierenbeke“ (Kennung: HF-025). Die Verbundfläche „Wiehengebirge“ (Kennung: VB-DT-3616-005) mit herausragender Bedeutung ist ca. 280-380 nordöstlich/nordwestlich vom Plangebiet entfernt.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die vorhandenen Strukturen und Funktionen auf keine besondere biologische Vielfalt hinweisen. Es handelt sich um einen Bereich mit Grundfunktionen bzgl. des Erhalts der Biodiversität.

2.2 Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Zu den abiotischen Schutzgütern gehören Boden, Wasser, Klima und Luft.

Boden

Gemäß der einschlägigen Gesetzgebung wie § 1 BBodSchG, § 1 (3) Nr. 2 BNatSchG und § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB sollen die natürlichen Funktionen des Bodens geschützt und Beeinträchtigungen vermieden sowie sparsam und schonend mit Boden umgegangen werden. Um diesen Zielen zu entsprechen und negative Eingriffe in das Schutzgut Boden so gering wie möglich zu halten, ist es erforderlich Beeinträchtigungen von Böden mit einem hohen Erfüllungsgrad der Bodenfunktionen, als auch von schutzwürdige Böden, soweit wie möglich zu vermeiden. Die Grundlage der Bodenbewertung bilden die Darstellungen und Angaben des GEOportal.NRW⁷.

Im Teilgeltungsbereich 1 kommen die Bodentypen „Parabraunerde“ (nördlicher Bereich) sowie „Pseudogley“ vor. Im Teilgeltungsbereich 2 kommt der Bodentyp „Pseudogley“ vor.

Die Karte „Schutzwürdige Böden“ trifft keine Aussage zur Schutzwürdigkeit der vorhandenen Bodentypen in beiden Teilgeltungsbereichen.

Für den Bodentyp „Parabraunerde“ wird eine mittlere, für den Bodentyp „Pseudogley“ eine sehr hohe Verdichtungsempfindlichkeit angegeben.

⁶ Landschaftsinformationssystem (LINFOS) NRW. Abgerufen am 14.02.2020 über den WMS-Dienst: <https://www.geoportal.nrw/geoviewer>

⁷ Landschaftsinformationssystem (LINFOS) NRW. Abgerufen am 14.02.2020 über den WMS-Dienst: <https://www.geoportal.nrw/geoviewer>

Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen sind für beide Teilgeltungsbereiche sowie das weitere Umfeld nicht bekannt.

Wasser

Oberflächengewässer: Oberflächengewässer befinden sich nicht im Plangebiet.

Grundwasser: Hinsichtlich des Grundwassers wird für die vorliegenden Bodentypen in beiden Teilgeltungsbereichen im Informationssystem „Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen“ in der Kategorie Wasserhaushalt für beide vorkommenden Bodentypen eine Grundwasserstufe von GW 0 angegeben. Das heißt, dass es sich um einen grundwasserfreien Bereich handelt. Die Lage des Grundwassers ist somit als tief einzustufen.

Wasserschutzgebiete: Wasserschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

Überschwemmungsgebiete: Innerhalb beider Teilgeltungsbereiche sind keine Überschwemmungsgebiete vorhanden.

Für das Plangebiet ist keine besondere Bedeutung aus Sicht des Schutzgutes Wasser gegeben.

Klima und Luft

Bei Freilandbiotopen wie landwirtschaftlichen Nutzflächen oder auch Hausgärten und Parkanlagen handelt es sich um kaltluftproduzierende Funktionselemente des Naturhaushalts. Bei größeren Gehölzbeständen oder Waldflächen handelt es sich um Funktionselemente des Naturhaushalts, die lufthygienisch wirken bzw. der Produktion von Frischluft dienen. Innerhalb des Plangebietes ist mit dem Intensivgrünland kaltluftproduzierende Freifläche vorhanden, allerdings in geringer Flächengröße. Solche Flächen haben dann eine besondere Bedeutung, wenn die hier entstehende Kaltluft in thermisch belasteten Bereichen (Bereiche mit hohem Versiegelungsgrad) temperaturnausgleichend wirken kann. Um temperaturnausgleichend wirken zu können, muss die Kaltluft über Abflussbahnen zu den thermisch belasteten Bereichen transportiert werden. Innerhalb des Plangebietes sowie im direkten Umfeld sind keine thermisch belasteten Bereiche vorhanden, in welchen die entstandene Kaltluft temperaturnausgleichend wirken kann. Großflächige Gehölzbestände, welche Frischluft produzieren bzw. lufthygienisch wirken, sind nicht im Plangebiet vorhanden. Somit kann festgehalten werden, dass keine Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut Klima und Luft im Plangebiet vorkommen.

2.3 Landschaft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Rödinghausen. Er wird durch Intensivwiesen charakterisiert. Strukturierende Gehölzbestände sind nicht im Plangebiet vorhanden. Insgesamt sind keine Elemente mit einer besonderen Bedeutung für das Ortsbild vorhanden. Somit kann festgehalten werden, dass es sich bei dem Gebiet aus Sicht des Landschafts-/Ortsbildes um einen Bereich mit durchschnittlicher Bedeutung handelt.

2.4 Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB)

Bereiche mit einer besonderen Bedeutung als Wohnumfeldflächen sowie Flächen mit Freizeit- oder Tourismusinfrastruktur liegen nicht vor. Der südlich vom Plangebiet gelegene Kurpark ist nicht von der Planung betroffen.

2.5 Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB)

Der im Plangebiet vorhandene Schuppen ist als Sachgut zu betrachten. Für das Plangebiet liegen darüber hinaus keine Hinweise auf das Vorkommen von Kultur- oder sonstigen Sachgütern vor.

2.6 Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB)

Im Geltungsbereich kommen keine Biotop- oder Umweltkomplexe mit besonderer Empfindlichkeit oder Bedeutung vor. Das Planungsvorhaben wird daher zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Bereich komplexer schutzgutübergreifender Wechselwirkungen führen.

2.7 Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)

Innerhalb des Plangebietes sind keine FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete vorhanden. Das nächstgelegene FFH-Gebiet liegt etwa 2,58-2,72 km nordwestlich. Hierbei handelt es sich um das FFH-Gebiet „Limberg“ (Kennung: DE-3717-301). Durch die Planung sind keine negativen Auswirkungen auf die Schutzzwecke sowie die Erhaltungsziele zu erwarten. Auswirkungen auf das Europäische Netz „Natura 2000“ können daher ausgeschlossen werden.

3 Wirkungsprognose, umweltrelevante Maßnahmen

3.1 Auswirkungsprognose

Für das vorliegende Plangebiet sind die umweltplanerischen (inkl. naturschutzfachlichen) Belange so aufzubereiten, dass sie in die bauleitplanerische Abwägung eingestellt werden können (Mindestanforderung für die Abwägung in Verbindung mit § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB).

Im Plangebiet sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für eine wohnbauliche Entwicklung geschaffen werden. Durch das geplante Vorhaben kommt es zu einem Funktionsverlust für vorhandene Tier- und Pflanzenarten durch die Überplanung vorhandener Biotope (vgl. Kap. 2.1). Im Bereich des Vorhabens ist eine Versiegelung von ca. 3.943 m² zulässig (vgl. Kap. 1.2).

Die Bewertung der angetroffenen Biotope und die überschlägige Eingriffs-/ Ausgleichsbilan-

zierung erfolgt für die Abgrenzung der Einbeziehungssatzung anhand der Arbeitshilfe „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW⁸“ (vgl. Kap. 5.1).

Aufgrund der geringen bzw. mittleren Wertigkeit der betroffenen Biotope ist mit keinen erheblichen Eingriffen in das Schutzgut Tiere und Pflanzen zu rechnen.

Schutzgebiete oder -objekte gem. BNatSchG sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Daher ist nicht mit negativen Auswirkungen zu rechnen.

Die Planung führt nach derzeitigem Kenntnisstand zu keiner Überplanung oder Beeinträchtigung von Rote-Liste-Arten/Rote-Liste-Biotopen. Es werden ebenfalls keine bedeutsamen faunistischen Funktionsräume von der Planung unmittelbar oder mittelbar betroffen. Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen (sh. Kap. 3.2) ist nach derzeitigem Kenntnisstand keine Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Biologischen Vielfalt wird daher nicht gerechnet.

Eine Bebauung und Versiegelung im Geltungsbereich führt zum Verlust der vorhandenen Bodenfunktionen. Mit Blick auf das Schutzgut Boden ist festzuhalten, dass keine Bereiche mit besonderer Bedeutung im Geltungsbereich vorliegen. Im Plangebiet ist rein rechnerisch eine Versiegelung von Flächen im Umfang von 3.943 m² möglich.

Das im Teileinzugsgebiet 1 anfallende Oberflächenwasser wird auf den jeweiligen Grundstückspartellen retentiert und gedrosselt in die Kanalisation eingeleitet. Der Anschluss des geplanten Regenwasserkanals an den Bestandskanal erfolgt in der Straße am Kurpark. Für die Rückhaltung des Straßenabflusses ist einer Erweiterung des Mulden-Rigolen-Elements außerhalb des Geltungsbereichs geplant. Für die Schmutzwasserentsorgung ist ein Freispiegelkanal mit Anschluss an den vorhandenen Schmutzwasserkanal in der Straße am Kurpark vorgesehen. Für die Oberflächenentwässerung und Schmutzwasserentsorgung aus dem Teileinzugsgebiet 2 ist ein Mischwasserkanal mit Anschluss an den südlich des Grundstückes vorhandenen Kanal geplant. Die Rückhaltung des Oberflächenwassers erfolgt ebenfalls auf den Grundstücken.⁹ Aus Sicht des Schutzgutes Wasser sind keine Bereiche betroffen, die eine besondere Bedeutung einnehmen.

Von der Planung sind keine Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut Klima und Luft betroffen.

Das Plangebiet wird durch eine Intensivwiese charakterisiert. Aus Sicht des Landschafts-/Ortsbildes kommt dem Plangebiet eine durchschnittliche Bedeutung zu. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sind mit der vorliegenden Planung nicht zu erwarten.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch sind nicht zu erwarten.

⁸ LANUV NRW (2008) Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW. Recklinghausen. Abgerufen am 10.02.2012 von http://www.lanuv.nrw.de/natur/lebensr/Num_Bew_Biotoptypen_Bauleitplanung_Maerz2008.pdf

⁹ Vgl. wasserwirtschaftliche Vorplanung IPW (2020) vom 20.05.2020

Von der Planung sind keine Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter betroffen.

Von der Planung sind keine komplexen schutzgutübergreifenden Wechselwirkungen betroffen.

FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete sind im Plangebiet nicht vorhanden. Negative Auswirkungen auf das nächstgelegene FFH-Gebiet „Limberg“ (2,58-2,72 km nordwestlich, Kennung: DE-3717-301) sind nicht zu erwarten. Eine Beeinträchtigung des europäischen Netzes „Natura 2000“ ist daher auszuschließen.

3.2 Umweltrelevante Maßnahmen

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Durch die Standortwahl wird dem Vermeidungsgrundsatz nach § 13 BNatSchG und dem § 1a (1) BauGB – sparsamer Verbrauch von Boden – Rechnung getragen. Die vorliegende Planung trägt zur innerörtlichen Entwicklung und Nachverdichtung in Rödinghausen bei. Dadurch wird die Inanspruchnahme von Flächen der freien Landschaft bzw. in Ortsrandlage vermieden.

Ab einer Grundstücksgröße von 500 m² ist mindestens ein heimischer hochstämmiger Laubbaum anzupflanzen.

Dachflächen mit einer Neigung von weniger als 20 Grad und mit einer Ausdehnung von mehr als 50 m² sind extensiv zu begrünen. Dies gilt nicht für technische Einrichtungen und Belichtungsflächen. Es wird die Verwendung einer Regiosaatgutmischung für Trocken- bzw. Magerrasenstandorte empfohlen.

Bei Bodeneingriffen könnten Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde und der LWL-Archäologie für Westfalen, Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel.: 0521 52002-50; Fax: 0521 52002-39; E-Mail: lwl-archaeologie-bielefeld@lwl.org, unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 DSCHG).

Maßnahmen zum Artenschutz

Zur Berücksichtigung der Belange des besonderen Artenschutzes nach den §§ 44 ff BNatSchG sind folgende Maßnahmen vorzusehen:

- Die Baufeldräumung (Beseitigen von Gehölzen und sonstigen Vegetationsstrukturen, Baumfällungen) muss außerhalb der Brutsaison der Vögel und der Sommeraktivitätszeit der Fledermäuse und somit zwischen 01. Oktober und 29. Februar (bestenfalls während einer Frostperiode in den Monaten Dezember, Januar, Februar) stattfinden¹⁰. Sollte das Beseitigen von Gehölzen oder sonstiger Vegetationsstrukturen außerhalb des genannten Zeitraumes erforderlich sein, sind unmittelbar vor dem Eingriff

¹⁰ Die Anforderungen an die Baufeldräumung sind bei der Tiergruppe der Vögel und der Fledermäuse unterschiedlich. Während das geeignete Zeitfenster für die Baufeldräumung bei den Vögeln nach Abschluss der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison (also zwischen Anfang August und Anfang März) ist, konzentriert sich das entsprechende Zeitfenster bei den Fledermäusen auf das Zeitintervall außerhalb der Sommeraktivitätszeit (Anfang Oktober und Ende März). Besonders

diese Bereiche / Strukturen durch eine fachkundige Person (z.B. Umweltbaubegleitung) auf ein Vorkommen von aktuell besetzten Vogelnestern zu überprüfen. Von der Bauzeitenbeschränkung kann abgesehen werden, wenn durch die Überprüfung der fachkundigen Person festgestellt wird, dass keine Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten durch die Baufeldräumung zu befürchten sind. Beim Feststellen von aktuell besetzten Vogelnestern ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen.

Maßnahmen zur Kompensation (Ausgleich/Ersatz)

Die Grundlage der Bewertung stellt die „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (2008)“ dar.

Eine Ermittlung der Eingriffs- und Kompensationswerte befindet sich im Anhang dieses Umweltplanerischen Fachbeitrages (sh. Kap. 5). Innerhalb des Plangebietes können den geplanten Maßnahmen folgende Wertfaktoren zugewiesen werden:

Freiflächen/Hausgärten

Grundwert P: 2

Für die Flächen der Allgemeinen Wohngebiete wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 (Teilgeltungsbereich 1) bzw. 0,4 (Teilgeltungsbereich 2) zzgl. möglicher Überschreitung auf 0,45 bzw. 0,6 festgesetzt. Bei einer GRZ von 0,3 zzgl. möglicher Überschreitung auf 0,45 werden maximal 45 % der Wohngebietsfläche versiegelt, bei einer GRZ von 0,4 zzgl. möglicher Überschreitung auf 0,6 maximal 60 %. Der Anteil der nicht versiegelten Bereiche bzw. Freiflächen liegt somit bei 55 % bzw. 40 %. Diese Flächen sind als Freiflächen/Grünflächen vorgesehen. Diese sind als Hausgärten zu bewerten, welche sich durch intensiv gepflegte Beet- und Rasenflächen sowie vielfach nicht heimische Ziersträucher und Bäume charakterisieren. Ab einer Grundstücksgröße von 500 m² ist mindestens ein heimischer hochstämmiger Laubbaum anzupflanzen (sh. folgende Auswahlliste).

Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Eingriffeliger Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>
Holz-Apfel	<i>Malus sylvestris</i>
Zitter-Pappel	<i>Populus tremula</i>
Vogel-Kirsche	<i>Prunus avium</i>
Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>

Die v.g. Maßnahmen im Plangebiet reichen nicht aus, um die Beeinträchtigungen in dem Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen (rechnerisch) vollständig zu kompensieren. Nach Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich verbleibt ein **ökologisches Defizit von 20.294 WP** (vgl. Kap. 5.1 ff).

geeignet ist hier die Frostperiode, in der die Tiere ruhen. Deshalb ist der geeignete Zeitabschnitt für Baufeldräumung, bzw. Fällarbeiten für beide Tierartengruppen zwischen Anfang Oktober und Anfang März.

Überwachung (Monitoring) erheblicher Auswirkungen

Nach § 13a Abs. 3 BauGB ist ein Monitoring nicht erforderlich.

4 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Zusammenfassend ist festzustellen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der naturschutzfachlichen Schutzgüter zu erwarten sind. Lediglich durch die zusätzliche Bodenversiegelung kommt es – bezogen auf die Bestandssituation – zu einem Kompensationsdefizit. Dieses – rein rechnerisch – ermittelte Kompensationsdefizit ist planungs- und naturschutzrechtlich wie folgt einzuordnen bzw. zu beurteilen:

Nach den Regelungen des § 13a BauGB ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB nicht anzuwenden. Es besteht keine allgemeine Kompensationsverpflichtung.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind aber gleichwohl – auch im Verfahren nach § 13a BauGB – die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die Abwägung einzustellen. Um hierfür eine fachliche Grundlage zu schaffen, ist die vorliegende überschlägige Eingriffsbilanzierung erstellt worden.

Die Durchführung externer Kompensationsmaßnahmen ist nicht erforderlich.

Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der § 44 des BNatSchG durch den Bauherrn zu beachten, diese gelten unmittelbar und unabhängig vom Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes auch für alle nachgeschalteten Genehmigungsebenen (also auch für Bauherren bei Bauantrag). Unter Beachtung der im Umweltplanerischen Fachbeitrag und Artenschutzrechtlichen Prüfung formulierten Vermeidungsmaßnahmen zum Artenschutz sind nach aktueller Einschätzung keine artenschutzrechtlichen Tatbestände zu erwarten und somit keine Ausnahmeverfahren erforderlich.

5 Anhang

5.1 Eingriffs- und Kompensationsermittlung

Die Einordnung und Bewertung der betroffenen Flächen im Bereich des Plangebietes wird anhand der vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen herausgegebenen Arbeitshilfe „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (Stand: März 2008)“ vorgenommen.

5.1.1 Eingriffsflächenwert

Eingriffsflächenwert (WP) = Flächengröße (m²) x Grundwert A

A. Ausgangszustand			
Teilgeltungsbereich 1	Flächen- größe (m²)	Grundwert A	Eingriffsflächenwert (WP)
1.1 Versiegelte Fläche	200	o. B.*	-
3.4 Intensivwiese, artenarm	165	3	495
Private Grünfläche	5.080	4,4	22.352
Gesamt:	5.445		22.847
Teilgeltungsbereich 2	Flächen- größe (m²)	Grundwert A	Eingriffsflächenwert (WP)
1.3 Teilversiegelte Fläche	160	1	160
3.4 Intensivwiese, artenarm	1.240	3	3.720
Gesamt:	1.400		3.880

* ohne Bewertung

Insgesamt ergibt sich für den Teilgeltungsbereich 1 ein Eingriffsflächenwert von **22.847 Wertpunkten** sowie für den Teilgeltungsbereich 2 ein Eingriffsflächenwert von **3.880 Wertpunkten**.

In der Summe ergibt sich ein Eingriffsflächenwert von **26.727 Wertpunkten**.

5.1.2 Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs

Der geplante Flächenwert innerhalb des Geltungsbereichs ergibt sich aus der Multiplikation der einzelnen Flächengrößen mit dem jeweiligen Wertfaktor der vorgesehenen Nutzungen (Grundwert P).

B. Planwert			
Teilgeltungsbereich 1	Flächen- größe (m²)	Grundwert P	Kompensationswert (WP)
Allgemeines Wohngebiet (4.830 m ²)			
- Versiegelung (45 %)	2.173,5	0	0
- Freifläche/Hausgarten (55 %)	2.656,5	2	5.313
Straßenverkehrsfläche (Bestand)	200	o. B.*	-
Straßenverkehrsfläche (Neuplanung)	415	0	0
Gesamt:	5.445		5.313

Teilgeltungsbereich 2	Flächen- größe (m²)	Grundwert P	Kompensationswert (WP)
Allgemeines Wohngebiet (1.400 m²)		0	
- Versiegelung (60 %)	840	0	0
- Freifläche/Hausgarten (40 %)	560	2	1.120
Gesamt:	1.400		1.120

* ohne Bewertung

Im Bereich des Bebauungsplanes wird im Teilgeltungsbereich 1 ein Kompensationswert von **5.313 Wertpunkten** sowie im Teilgeltungsbereich 2 ein Kompensationswert von **1.120 Wertpunkten** erzielt.

In der Summe ergibt sich ein Kompensationswert von **6.433 Werteinheiten**.

5.1.3 Ermittlung des Kompensationsdefizits

Zur Ermittlung des Kompensationsdefizits wird der Eingriffsflächenwert, der den Funktionsverlust symbolisiert, dem Kompensationswert gegenübergestellt.

Teilgeltungsbereich 1:

Eingriffsflächenwert - **Geplanter Flächenwert** = **Kompensationsdefizit**
22.847 WP - **5.313 WP** = **17.534 WP**

Bei der Gegenüberstellung von Eingriffsflächenwert und Kompensationswert wird deutlich, dass im Teilgeltungsbereich 1 ein rechnerisches Kompensationsdefizit von **17.534 Wertpunkten** besteht.

Teilgeltungsbereich 2:

Eingriffsflächenwert - **Geplanter Flächenwert** = **Kompensationsdefizit**
3.880 WP - **1.120 WP** = **2.760 WP**

Bei der Gegenüberstellung von Eingriffsflächenwert und Kompensationswert wird deutlich, dass im Teilgeltungsbereich 2 ein rechnerisches Kompensationsdefizit von **2.760 Wertpunkten** besteht.

In der Summe ergibt sich ein Kompensationsdefizit von **20.294 Wertpunkten**.

Nach den Regelungen des § 13a BauGB ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB nicht anzuwenden. Es besteht keine allgemeine Kompensationsverpflichtung. Die Durchführung externer Kompensationsmaßnahmen ist nicht erforderlich.